

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ für das Wirtschaftsjahr 2026

I.

Auf Grund § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 16.12.2025 den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs "Stadtbau Winnenden" wie folgt beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan mit Finanzplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1.	im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	€
1.1	Gesamtbetrag der Erträge von	3.333.900
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.699.600
1.3	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-365.700
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	-369.700
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0
2.	im Liquiditätsplan mit Finanzplan mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	3.195.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	2.962.200
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	233.200
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.711.300
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.118.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.406.700
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.173.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.772.400
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	868.700
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.903.700
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-269.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

6.406.700 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

4.000.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

6.406.700 €.

II.

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 22.12.2025 vorgelegt.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplans wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart am 02.02.2026 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan wird zur Einsichtnahme auf der Homepage der Stadt Winnenden öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.winnenden.de/verwaltung--politik/verwaltung/stadtrecht/haushalt>

Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Winnenden, 05.02.2026

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister